



A-2486 Pottendorf, Alte Spinnerei 1, Tel.: 02623/72278-0 FaxDW: 24, gemeindeamt@pottendorf.gv.at
Parteienverkehr: Montag und Dienstag: 8 – 15 Uhr, Mittwoch: 8 – 18 Uhr, Donnerstag und Freitag 8 – 12 Uhr

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pottendorf hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Für die Friedhöfe der Marktgemeinde Pottendorf
(Pottendorf und Wampersdorf)

§ 1

ARTEN DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer

§ 2

HÖHE DER GRABSTELLENGEBÜHREN

1) Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Gräften mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

- a) Familiengräber, und zwar
 - 1. zur Beerdigung bis zu zwei Leichen € 90,-
 - 2. zur Beerdigung bis zu vier Leichen € 180,-
- b) Gräfte, und zwar
 - 1. zur Beisetzung bis zu zwei Leichen € 876,-
 - 2. zur Beisetzung bis zu vier Leichen € 1.752,-
 - 3. zur Beisetzung bis zu sechs Leichen € 2.628,-
- c) für Urnennischen und –gräber
 - Urnennischen Urnenwand A und für zwei Urnen Urnenwand B € 62,-
 - Urnennischen Urnenwand B für vier Urnen € 124,-
- d) für Kindergräber € 30,-

2) Für Eckgräber und Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. 1) vorgesehenen Gebühren um 50 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3

HÖHE DER VERLÄNGERUNGSGEBÜHREN

- 1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für Gräfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

HÖHE DER BEERDIGUNGSGEBÜHREN

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 180,- +	€ 180,- für tiefer graben
b) Kindergräbern	€ 35,- +	€ 45,- für tiefer graben
c) Urnengräbern und -nischen	€ 42,-	
d) Grüften	€ 354,-	

Zuschlag für:

Samstag – Beerdigung	€ 132,-
Sonntag – Beerdigung	€ 222,-

§ 5

ENTERDIGUNGSGEBÜHREN

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt bei Erdgrabstellen und blinden Grüften das Zweieinhalbfache und bei Grüften das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr

§ 6

HÖHE DER GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER AUFBAHRUNGSHALLE BZW. DER LEICHENKAMMER

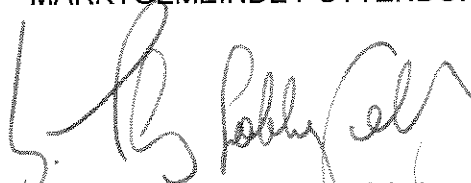
Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag: € 45,-

§ 7

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1. Jänner 2018 in Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

MARKTGEMEINDE POTTENDORF


Ing. Thomas Sabbata-Valteiner
Bürgermeister

